

BVGer E-6592/2020 vom 12. Januar 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6592_2020

FR: TAF E-6592/2020 du 12 janvier 2021

IT: TAF E-6592/2020 del 12 gennaio 2021

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat 31a I a,c,d,e) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

E. 3.2

Bezüglich der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 4

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG). Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels kann verzichtet und der Entscheid summarisch begründet werden (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 5.1

In der Beschwerde werden formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz eine Verletzung der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie der Begründungspflicht

vor.

E. 5.2

Die Aktenlage im Zeitpunkt des Ergehens der angefochtenen Verfügung stellte - auch hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers - eine hinreichende Beurteilungsgrundlage dar. Dem Beschwerdeführer wäre es, auch in Anbetracht der Dauer des vorinstanzlichen Verfahrens, offen gestanden, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG weitere medizinische Unterlagen, etwa zu den geltend gemachten wöchentlichen Behandlungen, einzureichen. Bezeichnenderweise hat er auch für all die Jahre, in denen er sich in Deutschland aufgehalten hatte, nur ein einziges ärztliches Zeugnis - aus dem Jahr 2015 - zu den Akten gereicht. Weder diesem noch sonst sind den Akten Hinweise auf eine Erkrankung des Beschwerdeführers von einem Ausmass zu entnehmen, das zur Annahme führen könnte, in seinem Falle gälten die Legalvermutungen hinsichtlich allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse (vgl. dazu nachfolgend E. 8.2) nicht. Die Vorinstanz war nicht verpflichtet, weitere konkrete Sachverhaltsabklärungen zu treffen. Bezeichnenderweise wird auch auf Beschwerdestufe nicht konkret vorgebracht, welche Abklärungen sich noch aufgedrängt hätten, respektive werden noch immer keine Berichte zu den geltend gemachten wöchentlichen Behandlungen nachgereicht oder angekündigt. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern es am SEM gelegen hätte, die Auswirkung der Anwesenheit der Schwester des Beschwerdeführers auf seinen Gesundheitszustand abzuklären. Folglich liegt keine Verletzung der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts vor.

E. 5.3

Sodann würdigte die Vorinstanz sämtliche wesentlichen Vorbringen und Einwände des Beschwerdeführers (aus dem Dublin-Gespräch, dem rechtlichen Gehör vom 11. November 2020 und der Stellungnahme zum Entscheidentwurf vom 21. Dezember 2020). Es hat in einer Gesamtwürdigung nachvollziehbar aufgezeigt, von welchen Überlegungen es sich hat leiten lassen. Dass das SEM seiner Begründungspflicht hinreichend nachgekommen ist, ergibt sich schliesslich daraus, dass der Beschwerdeführer offensichtlich in der Lage war, diese sachgerecht anzufechten.

E. 5.4

Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das diesbezügliche Rechtsbegehren ist abzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in einen nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG als sicher bezeichneten Drittstaat zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat.

E. 6.2

Die Vorinstanz stellt in der angefochtenen Verfügung zutreffend fest, dass es sich bei Bulgarien, als Mitglied der Europäischen Union (EU), um einen verfolgungssicheren Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG handelt (vgl. Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 2007). Den vorinstanzlichen Akten ist sodann zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in Bulgarien als Flüchtling anerkannt wurde und die bulgarischen Behörden seiner Rückübernahme ausdrücklich zustimmten (vgl. Prozessgeschichte, Bst. D).

E. 6.3

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht grundsätzlich, dass er in Bulgarien als Flüchtling anerkannt wurde. Hinsichtlich des Asylverfahren in Bulgarien macht er zwar in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf geltend, nie angehört worden zu sein und Papiere unterschrieben und erhalten zu haben, ohne dass er einen Dolmetscher gehabt habe. Damit vermag er aber nicht die Vermutung, in Bulgarien sei er im Sinne des Refoulement- Verbots vor Rückschiebung nach Syrien geschützt, umzustossen, zumal er gleichzeitig angibt, er habe nie die Absicht gehabt in Bulgarien zu bleiben, und sei so bald als möglich weitergereist. Fakt ist, dass Bulgarien als sicherer Drittstaat dem Beschwerdeführer einen Status als Flüchtling gewährt hat. Die Beschwerde enthält die entsprechenden Einwände sodann nicht mehr, und die Vorinstanz ist zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten.

E. 7

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf die Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet.

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 8.2

Der Vollzug der Wegweisung ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 und 4 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im aufnehmenden Staat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Gemäss Art. 6a AsylG besteht zugunsten sicherer Drittstaaten - wie Bulgarien einer ist - die Vermutung, dass diese ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen, darunter im Wesentlichen das Refoulement-Verbot und grundlegende menschenrechtliche Garantien, einhalten (vgl. Fanny Matthey, in: Cesla Amarelle/Minh Son Nguyen, Code annoté de droit des migrations, Bern 2015, Art. 6a AsylG N 12 S. 68). Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG besteht ferner die Vermutung, dass eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist. Es obliegt der betroffenen Person, diese beiden Legalvermutungen umzustossen. Dazu hat sie ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass die Behörden des in Frage stehenden Staates im konkreten Fall das Völkerrecht verletzen, ihr nicht den notwendigen Schutz gewähren oder sie menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzen würden, respektive dass sie im in Frage stehenden Staat aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. Urteil des BVGer E-2617/2016 vom 28.

März 2017 E. 4.8).

E. 8.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht anerkennt, dass die Situation in Bulgarien teilweise problematisch ist. Dennoch geht es, wie bereits erwähnt, davon aus, dass Schutzberechtigte dort Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 33 Abs. 1 FK finden sowie, dass Bulgarien als Signatarstaat der EMRK, der FoK sowie der KRK seinen entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nachkommt. Namentlich ist festzuhalten, dass Bulgarien an die Richtlinie 2011/95/EU (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes) gebunden ist. Im Kapitel VII werden die den Flüchtlingen und Personen mit subsidiärem Schutzstatus zu gewährenden Rechte geregelt (Art. 26 [Zugang zu Beschäftigung], Art. 27 [Bildung], Art. 29 Abs. 2 [Sozial- und Nothilfe] und Art. 30 Abs. 2 [medizinische Versorgung]).

E. 8.3.2

Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer bei seiner Einreise nach Bulgarien im Jahr 2014 Übergriffe erleben musste. Auch wenn verständlich ist, dass es dem Beschwerdeführer deshalb schwerfällt, nach Bulgarien zurückzukehren, ist aber - entgegen den Beschwerdevorbringen - nicht davon auszugehen, dass er bei einer heutigen Rückkehr dorthin, als Person mit anerkanntem Schutzstatus, einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt wäre oder er in eine existenzielle Notlage geraten würde. Er hat zudem keine hinreichend konkreten Hinweise für eine drohende existenzielle Notlage vorgebracht, welche die Regelvermutung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Bulgarien umstossen könnten. Er gab lediglich pauschal an, ihm sei keine Unterstützung angeboten worden, wobei er sich hinsichtlich der Unterbringung bereits während des Dublin-Gesprächs vom 20. Oktober 2020 widersprochen hatte. So legte er zunächst dar, nach dem Gefängnisaufenthalt in ein Camp gebracht worden zu sein, um kurze Zeit später zu erklären, nie in einem Camp gewesen zu sein (vgl. A13/5). In seiner Stellungnahme zum Entscheidentwurf spricht er dann wiederum davon, in ein Camp gebracht worden zu sein (vgl. 36/2). Im Übrigen macht er geltend, wie ein Krimineller behandelt worden zu sein, ohne weitergehende Ausführungen dazu zu machen. Hinsichtlich der medizinischen Versorgung machte er im Übrigen selbst geltend, eine solche nicht erhalten zu haben, weil er direkt ausgereist sei (vgl. A13/5). Er hat überdies weder im erstinstanzlichen Verfahren noch im Beschwerdeverfahren dargelegt, welche konkreten Schritte er nach Anerkennung seines Schutzstatus im Zusammenhang mit den geltend gemachten vorenthaltenen Ansprüchen eingeleitet hätte, sondern ist, wie er selbst geltend macht, möglichst umgehend weitergereist. Es wird, wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, an ihm sein, gegebenenfalls die ihm zustehenden Unterstützungsleistungen und weiteren Rechte direkt bei den zuständigen Behörden einzufordern, falls notwendig auf dem Rechtsweg.

E. 8.3.3

Was die geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen im speziellen betrifft, ist festzuhalten, dass eine zwangsweise Wegweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen. Die

geltend gemachten psychischen Probleme des Beschwerdeführers stellen sich nicht als so schwerwiegend dar, dass eine Gefahr der Verletzung von Art. 3 EMRK besteht (zu den Anforderungen vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die damalige Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR] sowie zur neueren Praxis des EGMR das Urteil Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180-193 m.H.). Der einzige beigebrachte Arztbericht liegt bald sechs Jahre zurück. Das medizinischen Datenblatt des BAZ befasst sich vorab mit einer Anamnese und Symptomen; es wird daraus keine notwendige Behandlung ersichtlich (vgl. A34/1). Einen weiteren Bericht eines Facharztes respektive Psychologen hat er bis heute nicht eingereicht, obwohl dies in Anbetracht der regelmässigen psychologischen Betreuung offensichtlich möglich und zumutbar gewesen wäre. Hinsichtlich der geltend gemachten Selbstgefährdung bei einer zwangsweisen Überstellung kann auf die Erwägungen des SEM verwiesen werden, wonach es dem Gesundheitszustand des Beschwerdeführers bei der Überstellung - entsprechend der diesbezüglichen Rechtsprechung des EGMR - mit geeigneten Massnahmen Rechnung tragen wird erhindern (vgl. den Unzulässigkeitsentscheid des EGMR vom 7. Oktober 2004 i.S. D. und andere gegen Deutschland 33743/03, angeführt in EMARK 2005 Nr. 23 E. 5.1 [S. 212]). Es ist schliesslich davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auch nach seiner Überstellung in Bulgarien Zugang zu der allenfalls notwendigen Behandlung haben wird. Wie vom SEM ausgeführt, wird es die bulgarischen Behörden - auch in Berücksichtigung der Covid-19 Problematik - über die besonderen Bedürfnisse des Beschwerdeführers informieren. Schliesslich ist verständlich, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Anwesenheit seiner Schwester in der Schweiz bleiben möchte, auch aufgrund seiner geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigung. Von einer Abhängigkeitsbeziehung zwischen den erwachsenen Geschwistern, welche im Sinne der massgeblichen Rechtsprechung des EGMR und des Bundesgerichtes unter den Schutz von Art. 8 EMRK fallen würde, ist aber aufgrund der Akten offensichtlich nicht auszugehen.

E. 8.3.4

Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, die Vermutung, dass Bulgarien seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt und die Wegweisung in diesen EU-Mitgliedstaat zulässig und zumutbar ist, umzustossen.

E. 8.4

Der Vollzug der Wegweisung ist schliesslich in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als möglich zu erachten (vgl. Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 112 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass ihre Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb das Gesuch ungeachtet der geltend gemachten Mittellosigkeit abzuweisen ist.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerde-führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Gesuch um Erlass des Kostenvorschusses ist mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.